

# TE OGH 2002/3/12 5Ob60/02p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.2002

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann, Dr. Baumann und die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Mietrechtssache des Antragstellers Radovan M\*\*\*\*\*\*, vertreten Dr. Herta Jani, Verein "Mieter informieren Mieter", 1150 Wien, Löhrgasse 13/20, gegen den Antragsgegner Dr. Aleksa P\*\*\*\*\*\*, wegen S 10.000,-- (§ 27 Abs 3 MRG iVm § 37 Abs 1 Z 14 MRG), über den Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Sachbeschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 4. Dezember 2001, GZ 41 R 286/01i-18, womit der Sachbeschluss des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 21. Juni 2001, GZ 13 Msch 16/01v-12, bestätigt wurde, folgendenDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Floßmann, Dr. Baumann und die Hofräatinnen des Obersten Gerichtshofes Dr. Hurch und Dr. Kalivoda als weitere Richter in der Mietrechtssache des Antragstellers Radovan M\*\*\*\*\*\*, vertreten Dr. Herta Jani, Verein "Mieter informieren Mieter", 1150 Wien, Löhrgasse 13/20, gegen den Antragsgegner Dr. Aleksa P\*\*\*\*\*\*, wegen S 10.000,-- (Paragraph 27, Absatz 3, MRG in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz eins, Ziffer 14, MRG), über den Revisionsrekurs des Antragsgegners gegen den Sachbeschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 4. Dezember 2001, GZ 41 R 286/01i-18, womit der Sachbeschluss des Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 21. Juni 2001, GZ 13 Msch 16/01v-12, bestätigt wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die Akten werden dem Erstgericht zurückgestellt.

## Text

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Die sofortige Vorlage eines "außerordentlichen" Revisionsrekurses gegen eine zweitinstanzlichen Sachbeschluss mit einem S 130.000,-- (jetzt Euro 10.000,--) nicht übersteigenden Wert des Entscheidungsgegenstandes widerspricht der seit Inkrafttreten der WGN 1997 geltenden Rechtslage (vgl 5 Ob 138/99a; 5 Ob 252/99s uva):Die sofortige Vorlage eines "außerordentlichen" Revisionsrekurses gegen eine zweitinstanzlichen Sachbeschluss mit einem S 130.000,-- (jetzt Euro 10.000,--) nicht übersteigenden Wert des Entscheidungsgegenstandes widerspricht der seit Inkrafttreten der WGN 1997 geltenden Rechtslage vergleiche 5 Ob 138/99a; 5 Ob 252/99s uva):

Gemäß § 37 Abs 3 Z 18a MRG idF WGN 1997 BGBl I 140 gelten die in § 528 Abs 2 Z 1a, Abs 2a und 3 ZPO genannten

Rechtsmittelbeschränkungen unter anderem nur für solche Revisionsreklame, die sich (wie hier) gegen Sachbeschlüsse in den in § 37 Abs 1 Z 8 und 12 MRG angeführten Angelegenheiten richten, und überdies nur dann, wenn der Entscheidungsgegenstand - bei Unbeachtlichkeit der Wertgrenze S 52.000,-- (Euro 4.000,--) - S 130.000,-- (Euro 10.000,--) nicht übersteigt. Demnach ist der Revisionsreklame - vorbehaltlich des § 528 Abs 2a ZPO - jedenfalls unzulässig, wenn (wie hier) der Entscheidungsgegenstand S 10.000,-- beträgt. Gemäß Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 18 a, MRG in der Fassung WGN 1997 Bundesgesetzblatt römisch eins 140 gelten die in Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer eins a,, Absatz 2 a und 3 ZPO genannten Rechtsmittelbeschränkungen unter anderem nur für solche Revisionsreklame, die sich (wie hier) gegen Sachbeschlüsse in den in Paragraph 37, Absatz eins, Ziffer 8 und 12 MRG angeführten Angelegenheiten richten, und überdies nur dann, wenn der Entscheidungsgegenstand - bei Unbeachtlichkeit der Wertgrenze S 52.000,-- (Euro 4.000,--) - S 130.000,-- (Euro 10.000,--) nicht übersteigt. Demnach ist der Revisionsreklame - vorbehaltlich des Paragraph 528, Absatz 2 a, ZPO - jedenfalls unzulässig, wenn (wie hier) der Entscheidungsgegenstand S 10.000,-- beträgt.

Allerdings kann eine Partei in einem solchen Fall binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung einen beim Erstgericht einzubringenden Antrag an das Rekursgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass der ordentliche Revisionsreklame doch für zulässig erklärt werde. Ein solcher Antrag, der mit dem ordentlichen Revisionsreklame zu verbinden ist, muss hinreichend erkennen lassen, warum der ordentliche Revisionsreklame für zulässig erachtet wird (§ 37 Abs 3 Z 18a MRG iVm § 528 Abs 2a und§ 508 ZPO). Im vorliegenden Fall hat der Rechtsmittelwerber das Rechtsmittel rechtzeitig beim Erstgericht eingebracht und darin wenigstens in Ansätzen ausgeführt, warum er entgegen dem Ausspruch des Rekursgerichtes den Revisionsreklame für zulässig erachtete. Dem Revisionsreklame fehlt freilich die ausdrückliche Erklärung, dass der Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs durch das Rekursgericht gestellt werde. Allerdings kann eine Partei in einem solchen Fall binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung einen beim Erstgericht einzubringenden Antrag an das Rekursgericht stellen, seinen Ausspruch dahin abzuändern, dass der ordentliche Revisionsreklame doch für zulässig erklärt werde. Ein solcher Antrag, der mit dem ordentlichen Revisionsreklame zu verbinden ist, muss hinreichend erkennen lassen, warum der ordentliche Revisionsreklame für zulässig erachtet wird (Paragraph 37, Absatz 3, Ziffer 18 a, MRG in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz 2 a und Paragraph 508, ZPO). Im vorliegenden Fall hat der Rechtsmittelwerber das Rechtsmittel rechtzeitig beim Erstgericht eingebracht und darin wenigstens in Ansätzen ausgeführt, warum er entgegen dem Ausspruch des Rekursgerichtes den Revisionsreklame für zulässig erachtete. Dem Revisionsreklame fehlt freilich die ausdrückliche Erklärung, dass der Antrag auf Abänderung des Zulässigkeitsausspruchs durch das Rekursgericht gestellt werde.

Im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage war der Revisionsreklame jedenfalls nicht dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, sondern dem Rekursgericht. Ob die Erteilung eines Verbesserungsauftrags erforderlich und wie weiter vorzugehen ist, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten. Der Oberste Gerichtshof darf über das Rechtsmittel jedenfalls nur und entscheiden, sollte das Gericht zweiter Instanz gemäß § 508 Abs 2 ZPO aussprechen, dass ein ordentliches Rechtsmittel doch zulässig sei. Im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage war der Revisionsreklame jedenfalls nicht dem Obersten Gerichtshof vorzulegen, sondern dem Rekursgericht. Ob die Erteilung eines Verbesserungsauftrags erforderlich und wie weiter vorzugehen ist, bleibt der Beurteilung der Vorinstanzen vorbehalten. Der Oberste Gerichtshof darf über das Rechtsmittel jedenfalls nur und entscheiden, sollte das Gericht zweiter Instanz gemäß Paragraph 508, Absatz 2, ZPO aussprechen, dass ein ordentliches Rechtsmittel doch zulässig sei.

#### **Anmerkung**

E65447 5Ob60.02p

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:0050OB00060.02P.0312.000

#### **Dokumentnummer**

JJT\_20020312\_OGH0002\_0050OB00060\_02P0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)